

Stand: 02.05.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lama Partners GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen als Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Lama Partners GmbH und ihren Kunden.

§ 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge bzw. Vertragsbedingungen zwischen der Lama Partners GmbH (nachfolgend "Lama Partners") und ihren Auftraggebern (nachfolgend „Kunden“).

1.2. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt Lama Partners nicht an, außer Lama Partners hat diesen schriftlich zugestimmt.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Lama Partners und dem Kunden, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2. Angebots- und Vertragsabschluss

2.1. Sämtliche Angebote von Lama Partners sind freibleibend, außer dies wurde schriftlich anders vereinbart.

2.2. Ein Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung seitens Lama Partners oder durch den Beginn der Erbringung der von Lama Partners angebotenen bzw. vom Kunden beauftragten Dienstleistung zustande.

2.3. Mitarbeiter von Lama Partners sind nicht befugt, mündliche oder schriftliche Vertragsabreden zu treffen. Vereinbarungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung von Lama Partners.

§ 3. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

3.1. Die Zahlung der Vergütung der Lama Partners erfolgt in der Regel in Monatspauschalen oder Projektpauschalen mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen. Wurde keine pauschale Vergütung vereinbart, erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand.

3.2. Die Vergütungs- und die Zahlungsbedingungen von Lama Partners erfolgen in der Regel auf Basis eines Angebots bzw. eines vom Kunden unterzeichneten Angebots bzw. erteilten Auftrags der eine schriftliche Auftragsbestätigung durch Lama Partners folgt. Eine nachträgliche Anpassung der Bedingungen ist nicht möglich.

3.3. Selbst wenn kein erteilter Auftrag des Kunden oder dem Kunden keine Auftragsbestätigung von Lama Partners vorliegt, dieser jedoch Leistungen von Lama

Partners in Anspruch nimmt, deren Erbringung er üblicherweise nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistungen übliche Vergütung zu leisten.

3.4. Reisekosten und sonstige erforderliche Aufwendungen im Interesse des Kunden werden erstattet. Grundsätzlich wird die günstigste zur Verfügung stehende Version des Transportmittels gewählt (z.B. Zugverbindungen 2. Klasse, Economy-Flug, Mietwagen kleinste Klasse, Taxi, Mietroller oder Fahrt mit dem eigenen PKW). Reisekosten über EUR 800,-- (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer) pro Reise und pro Berater seitens Lama Partners sind mit dem Kunden vorab abzustimmen und von diesem zu genehmigen.

3.5. Die angebotenen Preise sind Nettopreise in Euro, etwa zu berechnende Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Sie gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde liegenden Auftragsdaten seitens des Kunden und Angebote bzw. Kosten möglicher Zulieferer von Lama Partners unverändert bleiben. Mögliche Änderungen werden in Abstimmung mit dem Kunden getrennt berechnet. Sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den Kunden weiterberechnet.

3.6. Vertragspartner, die im Auftrag eines Dritten handeln, bleiben Lama Partners gegenüber in Vertragshaftung, unabhängig von der Zahlungsfähigkeit und -moral des Dritten bzw. ihres Kunden.

3.7. Bei einem Zahlungsverzug des Kunden oder dem Fall, dass gegen den Kunden Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, ist Lama Partners berechtigt die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen. Dies gilt nicht, sofern der Kunde der Lama Partners rechtzeitig Sicherheiten in Höhe des vollständigen Honorars zur Verfügung stellt. Ebenso ist Lama Partners berechtigt, ab Verzugseintritt Verzugszinsen in Höhe von 8% über den Basiszinssatz zu erheben.

3.8. Sämtliche Sachen, Waren, Dienstleistungen, Muster und Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegenüber Lama Partners Eigentum Selbiger. Hierbei gilt ausdrücklich der erweiterte Eigentumsvorbehalt.

3.9. Der Kunde verpflichtet sich die Lama Partners im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die auf Fremdleistungen (z.B. virtueller Datenraum, rechts- oder steuerberatende Tätigkeiten) beruhen, die Lama Partners im Rahmen eines Projekts zur Erbringung von Leistungen für den Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bei seinen Zulieferern beauftragt hat. Dies beinhaltet insbesondere die Übernahme der Kosten.

§ 4. Beratungsauftrag

4.1. Die Zielsetzung einer Zusammenarbeit sowie die durch Lama Partners zu erbringenden Beratungsleistungen werden jeweils zu Beginn der Zusammenarbeit, im Rahmen der Angebotserstellung bzw. Auftragserteilung, vereinbart.

4.2. Die Lama Partners wird und darf keine rechts- oder steuerberatende Tätigkeit im eigentlichen Sinne erbringen.

4.3. Eine Erweiterung des Beratungsauftrages ist für die Lama Partners nur dann verbindlich, wenn sie vor dem Beginn des Beratungsmandats von der Lama Partners schriftlich oder per E-Mail bestätigt wird.

4.4. Sollten Änderungen oder Abweichungen der vereinbarten Leistungen unter Berücksichtigung der Interessen der Lama Partners für den Kunden zumutbar sein, ist die Lama Partners berechtigt diese eigenständig durchzuführen.

§ 5. Transaktion und Honorarstruktur

5.1. Das mit dem Angebot vereinbarte Festhonorar (sogenannter Retainer) wird jeweils monatlich fällig. Das mit dem Angebot vereinbarte Erfolgshonorar entsteht mit Unterzeichnung des Vertrags hinsichtlich der jeweiligen Transaktion, die es betrifft, und wird mit Vollzug (sogenanntes Closing) der jeweiligen Transaktion nach Eingang des vereinbarten Kaufpreises binnen 14 Tagen fällig. Besteht die Transaktionssumme (gemäß Ziffer 5.6.) ausschließlich oder zum Teil aus Aktien, Geschäftsanteilen, Options-, Bezugs- oder Genussrechten oder Verkäuferdarlehen, so wird hinsichtlich Fälligkeit und Zahlbarkeit des Erfolgshonorars auf den Zeitpunkt der Gewährung der jeweiligen Kaufpreiskomponente abgestellt. Die Entstehung des Erfolgshonorars erfolgt unabhängig von der Erbringung der Leistungen gemäß Angebot.

5.2. Die Lama Partners wird im Rahmen des Beratungsauftrages als Berater in finanztechnischen Fragen und nicht als Makler tätig. Demzufolge wird ausdrücklich vereinbart, dass die Entstehung des Erfolgshonorars nicht voraussetzt, dass die Transaktion infolge eines Nachweises oder einer Vermittlung des Beraters zustande gekommen ist.

5.3. Unter einer „Transaktion“ ist zu verstehen:

- die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an dem Unternehmen in seiner jetzigen oder künftigen Rechtsform oder Teilen hiervon,
- die Veräußerung des Betriebsvermögens oder eines wesentlichen Teils hiervon (sogenannter Asset-Deal),
- die Einbringung von Gesellschaftsanteilen oder von Wirtschaftsgütern des Unternehmens in ein Gemeinschaftsunternehmen mit Interessenten,
- Verschmelzung des Unternehmens auf ein Unternehmen eines Interessenten oder Verschmelzung eines Unternehmens eines Interessenten auf das Unternehmen oder Abspaltung des Betriebsvermögens oder eines wesentlichen Teils hiervon auf ein Unternehmen eines Interessenten,
- jedes andere Geschäft oder jede andere gesetzliche Maßnahme, das bzw. die einer teilweisen oder vollständigen Veräußerung des Unternehmens wirtschaftlich entspricht,
- Zustandekommen eines anderen Rechtsgeschäfts mit Dritten, das im Zusammenhang mit dem Tätigwerden der Lama Partners im Rahmen dieses Beratungsauftrages steht, wie insbesondere aber nicht abschließend Kooperationen, Joint Ventures, etc.
- jede Veräußerung von Gesellschaftsanteilen oder der Abschluss eines nach den vorstehenden Regelungen gleichstehenden Geschäfts an einen bzw. mit einem

Interessenten, der während der Laufzeit dieses Mandats schriftlich vom Kunden freigegeben wurde, innerhalb von 36 Monaten nach Beendigung dieses Mandats,

- jede Veräußerung von weiteren Gesellschaftsanteilen oder der Abschluss eines nach den vorstehenden Regelungen gleichstehenden Geschäfts, die bzw. das innerhalb von 36 Monaten nach Vollzug der ersten Transaktion vereinbart oder verwirklicht wird,
- sowie jede Gewährung einer Option – zu Gunsten des Unternehmens, eines seiner Gesellschafter oder zu Gunsten eines Interessenten –, die einen der vorstehend umschriebenen Tatbestände zum Inhalt hat.

5.4. Als Realisierung einer Transaktion wird ebenfalls verstanden, falls nicht das Unternehmen selbst, sondern ein mit dem Unternehmen oder mit einem seiner Gesellschafter verbundenes Unternehmen Partei der unter 5.3. genannten Rechtsgeschäfte ist.

5.5. Das Unternehmen und/oder die Gesellschafter werden Lama Partners über jede Veräußerung von Gesellschaftsanteilen oder ein nach den Ziffern 5.3. bis 5.4. gleichstehendes Geschäft sowie über die Identität der jeweiligen anderen Partei eines diesbezüglichen Vertrags, der bzw. das innerhalb von 36 Monaten nach Beendigung dieses Mandats abgeschlossen wird, unverzüglich informieren.

5.6. Die Transaktionssumme umfasst sämtliche an die Verkäufer oder an die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Transaktion geleisteten (Kaufpreis -) Zahlungen und gewährten Vermögenswerte (einschließlich etwaiger variabler, erfolgsabhängiger oder erfolgsorientierter Kaufpreiskomponenten sowie etwaig gewährte Aktien sowie Options -, Bezugs- oder Genussrechte sowie zuzüglich des Buchwertes evtl. übernommener Finanzverbindlichkeiten und langfristiger Rückstellungen sowie des Betrags auch nachträglich gewährter (Gesellschafter-) Darlehen oder eingebrachten Eigenkapitals abzüglich des Buchwertes evtl. übernommener liquider Mittel zum Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion.

§ 6. Termine, Fristen und Verzug

6.1. Verbindliche Liefertermine und Fristen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

6.2. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, behördliche Anordnungen, Störungen der Telekommunikationsanlagen und -verbindungen, usw.), Lieferschwierigkeiten der Lieferanten von Lama Partners und Verzögerungen seitens des Kunden (z.B. verspätete Freigaben, verspätete Bereitstellung von erforderlichen Informationen und Unterlagen, etc.) hat Lama Partners nicht zu vertreten. Die Erbringung der vereinbarten Leistungen kann von Lama Partners um den dadurch entstandenen zeitlichen Verzug verspätet erfolgen, zzgl. einer angemessenen Frist zur Koordinierung der zusätzlichen Arbeit. Dem Kunden entstehen hieraus keinerlei Schadenersatzansprüche, Haftung für Schäden und Folgeschäden sowie für entgangene Gewinne gegenüber Lama Partners.

6.3. Ohne anders lautende Vereinbarung sind Haftung und Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber Lama Partners prinzipiell auf den Auftragswert beschränkt.

§ 7. Informationspflichten

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Lama Partners über alle den Beratungsauftrag betreffende Strategien, Entwicklungen und Diskussionen stets vollständig informiert zu halten und im Zusammenhang mit dem Beratungsauftrag und dessen Zielsetzung anfallende Maßnahmen mit der Lama Partners abzustimmen.

7.2. Der Kunde wird der Lama Partners alle Informationen und Unterlagen, die für das Vorhaben von Bedeutung oder für dessen Durchführung notwendig sind, zur Verfügung stellen, einschließlich Informationen über bereits geführte Gespräche betreffend einer beabsichtigten Transaktion.

§ 8. Kündigung

8.1. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

8.2. Die Kündigung des Beratungsauftrags lässt die Pflichten zur Zahlung eines Erfolgshonorars für Transaktionen innerhalb von 36 Monaten nach Beendigung des Beratungsauftrages gemäß den Ziffern 5.1. und 5.2. i.V.m. den Ziffern 5.3., 5.4. und 5.6. für während der Laufzeit des Mandats durch den Kunden freigegebene Vertragspartner (Käufer, Verkäufer, Kreditgeber etc.) unberührt.

8.3. Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Vertragspartei vorsätzlich gegen Pflichten aus diesem Vertrag verstößt und dadurch Interessen und Rechtsgüter des anderen Teils erheblich verletzt.

8.4. Insbesondere bei trotz wiederholter Aufforderung weiterhin bestehendem Zahlungsverzug seitens des Kunden gegenüber Lama Partners und deren Zulieferern als auch bei gravierenden Verstößen gegen geltendes Recht oder diese AGB, ist Lama Partners berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen und eingekauften Fremdleistungen sind vom Kunden zu 100% zu vergüten.

§ 9. Geheimhaltung

9.1. Für die Durchführung des Beratungsauftrags vereinbaren beide Seiten strenge Vertraulichkeit. Insbesondere kann für das Projekt ein Codename als Bezeichnung für den Kunden und/oder dessen Unternehmen verwendet werden.

9.2. Sämtliche der Lama Partners vom Kunden, seinen Mitarbeitern oder von vom Kunden veranlassten Dritten im Zusammenhang mit diesem Projekt zur Verfügung gestellten Informationen wird die Lama Partners ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Auftrag verwenden und so lange streng vertraulich behandeln,

wie sie nicht veröffentlicht sind. Der Kunde wird die ihm überlassenen Informationen und Unterlagen nicht zu anderen Zwecken verwenden und auch nicht an Dritte weitergeben oder öffentlich bekannt machen, es sei denn es besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung. Die Parteien werden die Einzelheiten der in dieser Ziffer 9.2. beschriebenen Grundsätze gegebenenfalls in einer separaten Vertraulichkeitsvereinbarung regeln.

9.3. Die Verpflichtungen nach Ziffern 9.1. und 9.2. bleiben von einer Kündigung dieser Vereinbarung unberührt.

§ 10. Exklusivität

Der Kunde beauftragt Lama Partners exklusiv mit der Erbringung der genannten Finanzberatung und wird deshalb keinen ähnlichen Auftrag an dritte Berater, insbesondere nicht an eine weitere Investmentbank, M&A-, Corporate Finance- oder Transaktionsberatung erteilen. Sofern derartige Aufträge oder hierauf gerichtete Gespräche bereits bestehen, werden diese unverzüglich beendet. Eigene Bemühungen im Hinblick auf die Veräußerung des Unternehmens, insbesondere eigene Kontaktaufnahmen zu Interessenten, erfolgen nur in Abstimmung mit Lama Partners. Interessenten, die dem Kunden bereits bekannt sind oder die sich direkt an den Kunden wenden, sind an die Lama Partners zu verweisen.

§ 11. Haftung, Freistellung

11.1. Der Kunde verpflichtet sich, die Lama Partners von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Auslagen (nachfolgend einzeln und gemeinsam "Nachteile") Dritter freizustellen, die bei Ausführung des Beratungsauftrages oder in Zusammenhang damit entstehen. Ausgenommen sind Nachteile, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Lama Partners beruhen. Sollte die Lama Partners von Ansprüchen Kenntnis erhalten, die zu einer Zahlungsverpflichtung des Kunden führen könnten, wird die Lama Partners dies umgehend anzeigen.

11.2. Die Lama Partners haftet uneingeschränkt nur, wenn und soweit Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Lama Partners verursacht werden. Bei einfacher Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen ist jede Haftung ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, deren Einschränkung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. In jedem Fall ist die Haftung der Lama Partners auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, der für diese Fälle hier einschlägigen Haftungshöchstsumme in Höhe des in Rechnung gestellten Erfolgshonorars; sie umfasst nicht entgangenen Gewinn. Jede weitergehende Haftung der Lama Partners, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Insoweit kann auch nicht Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt werden.

11.3. Eine von der Lama Partners durchzuführende Unternehmensbewertung hat nicht den Charakter eines Werthaltigkeitgutachtens hat, wie es von Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern auf der Grundlage von Bilanzen oder Jahresabschlüssen erstellt wird. Die Lama Partners wird bei der Durchführung einer Unternehmensbewertung insbesondere nicht eine Bewertung der Aktiva und Passiva des entsprechenden Unternehmens durchführen

und auch keine abschließende Prüfung der steuerlichen Verhältnisse des zu bewertenden Unternehmens vornehmen. Des Weiteren fließen sowohl in die von Lama Partners durchzuführende Unternehmensbewertung als auch einen Unternehmenskaufpreis Faktoren ein, deren Gewichtung nur in beschränktem Maße objektivierbar sind, wie bspw. die Beurteilung des Marktes oder der Wettbewerber.

11.4. Der Kunde haftet dafür, dass Informationen, die der Kunde oder seine Mitarbeiter oder von ihm veranlasste Dritte (wie etwa Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Immobiliengutachter) der Lama Partners zur Verfügung stellen, richtig, vollständig und nicht irreführend sind. Die Unternehmen und/oder die Gesellschafter stehen weiter dafür ein, dass finanzielle Prognosen und Vorhersagen, die der Kunde oder Mitarbeiter oder von ihm veranlasste Dritte der Lama Partners zur Verfügung stellen, mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt wurden. Der Kunde wird die Lama Partners unverzüglich unterrichten, wenn sich herausstellt, dass wesentliche Informationen, die sie oder Mitarbeiter oder von ihm veranlasste Dritte der Lama Partners zur Verfügung gestellt haben, falsch, unvollständig oder irreführend sind oder werden. Die Lama Partners übernimmt gegenüber dem Kunden insoweit keine Aufklärungs-, Nachprüfungs- und Mitteilungspflichten, die über das im Investment Banking übliche Maß hinausgehen.

11.5. Haftungsansprüche gegen die Lama Partners verjähren zwei Jahre nach der Beendigung dieses Vertrages.

§ 12. Sonstiges und Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie etwaige Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind als solche zu bezeichnen. Die Schriftform ist auch für eine Änderung dieser Klausel zu wahren. Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrags sind nicht getroffen.

12.2. Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

12.3. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke aufweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben.

12.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.